

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 „BEEDENBOSTELER STRASSE“

im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

RECHTSPLAN UND BEGRÜNDUNG

Verf.-Stand:	§§ 3(2)+4(1)	§ 10
Begründung:	12.08.2004	17.03.2005
Plan:	12.08.2004	17.03.2005

infraplan

Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH, Südwall 32, 29221 Celle

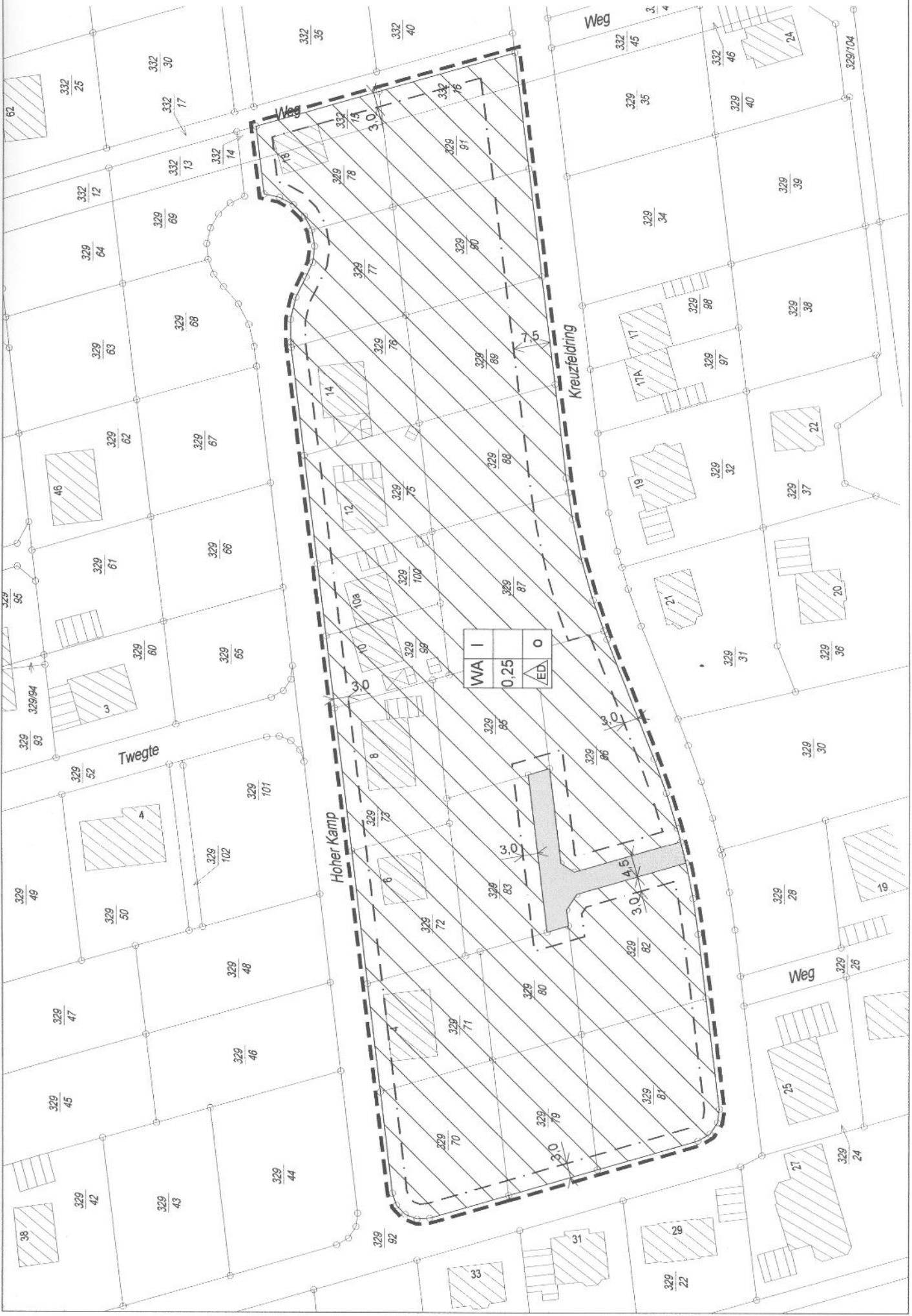
Telefon 0 51 41 / 9 91 69 - 30, Telefax 0 51 41 / 9 91 69 - 31

E-Mail: info@infrap.de, Internet: www.infrap.de



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Maßstab 1 : 1.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Allgemeines Wohngebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,25 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN

o offene Bauweise



Baugrenze



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

4. VERKEHRSFLÄCHEN



öffentliche Straßenverkehrsfläche

5. SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

4 PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ahnsbeck diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Beedenbosteler Straße“, bestehend aus der Planzeichnung, als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Ahnsbeck, 31.03.2005



(Kaiser)

Bürgermeister



(Warncke)

Gemeindedirektor

5 VERFAHRENSDATEN

Der Rat der Gemeinde Ahnsbeck hat am 13.07.2004 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Beedenbosteler Straße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen. Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB durch Aushang vom 17.08.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Ahnsbeck hat am 13.07.2004 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 BauGB wurde im Zeitraum vom 31.08.2004 bis einschließlich 01.10.2004 durchgeführt. Sie wurde durch Aushang vom 17.08.2004 ortsüblich bekannt gemacht. Im gleichen Zeitraum fand die Trägerbeteiligung mit Schreiben vom 27.08.2004 gemäß § 4 (1) BauGB statt.

Der Rat der Gemeinde Ahnsbeck hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Beedenbosteler Straße“ nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 17.03.2005 als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung, beschlossen.

Ahnsbeck, 31.03.2005


(Kaiser)

Bürgermeister




(Warncke)

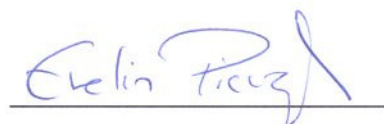
Gemeindedirektor

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Beedenbosteler Straße“ wurde von der inf-raplan GmbH ausgearbeitet.

Celle, 30.03.2005



S. Strobel



Evelin Fiebig

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemeinde Ahnsbeck, Gemarkung Ahnsbeck, Flur 2

Maßstab: 1:1.000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht wirtschaftliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. Nr. 1/2003).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 04.08.2004). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Celle, 06.04.2005



Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Satzungsbeschluss der Bebauungsplan-Änderung ist gemäß § 10 (3) BauGB am 25.4.05 im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 10 bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 25.4.2005 rechtsverbindlich geworden.

Ahnsbeck, 10.5.2005

(Warncke)

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplan-Änderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplan-Änderung nicht geltend gemacht worden.

Ahnsbeck,

Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Bebauungsplan-Änderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Ahnsbeck,

Bürgermeister